

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2003

zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG des Rates bezüglich des Verzeichnisses der für den Umgang mit MKS-Lebendvirus zugelassenen Laboratorien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5559)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/11/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Einstellung der routinemäßigen Impfung gegen das Virus der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinschaft seit 1991 sind die Gemeinschaftsbestände verstärkt seuchenanfällig. Es muss daher gewährleistet werden, dass mit dem MKS-Virus umgehende Laboratorien unter sicheren Bedingungen arbeiten, damit die Verschleppung des Virus und eine eventuelle Gefährdung der Gemeinschaftsbestände vermieden werden.
- (2) Die Richtlinie 85/511/EWG enthält Verzeichnisse der nationalen und gewerblichen Laboratorien, die für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen sind. Diese Laboratorien müssen den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen empfohlenen Mindestsicherheitsanforderungen genügen.
- (3) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, bestimmte Laboratorien vom Umgang mit MKS-Viren auszuschließen, andere Mitgliedstaaten haben dagegen die erforderlichen Garantien dafür abgegeben, dass die von ihnen zu diesem Zweck zugelassenen Laboratorien die

erforderlichen Standards erfüllen. Außerdem haben sich in einigen Fällen die Angaben zu den Laboratorien geändert.

- (4) Daher müssen die in den Anhängen A und B der Richtlinie 85/511/EWG enthaltenen Verzeichnisse der Laboratorien aktualisiert werden.
- (5) Die Richtlinie 85/511/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses über die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Richtlinie 85/511/EWG erhalten die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

ANHANG

„ANHANG A

Gewerbliche Laboratorien, die zwecks Impfstoffherstellung für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen sind

DEUTSCHLAND	Bayer AG, Köln
FRANKREICH	Merial, S.A.S., Laboratoire IFFA, Lyon
NIEDERLANDE	CIDC-Lelystad, Central Institute for Animal Disease Control, Lelystad
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Merial, S.A.S., Pirbright Laboratory, Pirbright

ANHANG B

Nationale Laboratorien, die für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen sind

BELGIEN	Veterinary and Agrochemical Research Centre CODA-CERVA-VAR, Uccle
DÄNEMARK	Danish Veterinary Institute, Department of Virology Lindholm
DEUTSCHLAND	Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, — Anstaltsteil Tübingen — Anstaltsteil Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems
GRIECHENLAND	Institoýto Afthódoys Pyretoý, Agía Paraskeví Attikís
SPANIEN	Laboratorio Central de Sanidad Animal INIA (CSIA-INIA), Valdeolmos, Madrid
FRANKREICH	Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments (AFSSA) — Laboratoire d'études et de recherches en pathologie bovine et hygiène des viandes, Lyon — Laboratoire d'études et de recherches en pathologie animale et zoonoses, Maison- Alfort
ITALIEN	Istituto zooprofilattico sperimentale della Lombardia e dell'Emilia Romagna, Brescia
NIEDERLANDE	CIDC-Lelystad, Central Institute for Animal Disease Control, Lelystad
ÖSTERREICH	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Institute for Animal Health, Pirbright*